

sol wider die so an unserm Hoffgericht Poenfellig erkand / oder sonst straffbar erfunden werden / mit allem fleiß selbst handeln oder procediren, oder durch etnen geschworenen Procuratorn unsers Hoffgerichtes handelen vnd procediren lassen / alles inhalt seines hernachfolgenden Eyds.

Vnd damit er in seinem Ampt desto mehr vngeseumet verfahren müge / so sollen hinsüro ihme die Procuratores vnd ein jeder insonderheit bey einem jeglichem Hoffgerichte / fort zu anfang desselbigen / neben einer warhaftten Designation, was ihre Prinzipaln dem Fisco noch schuldig / alle das jenige was sie von denen bereits vffgenommen / sub poena suspensionis vel depositionis nach ermessigung der Übertreitung würcklich erlegen / vnd in dessen verbleibung mit der Straffe gegen die vnnachlessigen verfahren werden.

## Tit. X.

Von Pedellen vnd Boten/vnd der selben Ampt.

**E**rner setzen vnd ordnen Wir/ daß gemelte unsrer Fürstliche Hoffgerichte mit einem Pedellen vnd zween